

Ratsanfrage zum 13.04.2023: Thema Schottergärten

Der 1. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat mit einem unanfechtbaren Beschluss vom 17.01.2023 festgestellt, dass Bauaufsichtsbehörden den Rückbau von Schottergärten grundsätzlich anordnen dürfen.¹

Das Urteil bezieht sich dabei auf den § 9 Abs. 2 (in der ursprünglichen Fassung § 14 Abs. 2 S. 2) der niedersächsischen Bauordnung von 1973

(Soweit die Kläger Art. 3 Abs. 1 GG erwähnen und wiederholend darauf hinweisen, dass die Beklagte mehr als 15 Jahre nicht gegen die Kiesbeete eingeschritten sei, § 9 Abs. 2 NBauO bereits seit dem Jahre 2012 existiere und es sich bei dem Schreiben des Ministeriums aus 2019 nur um einen Hinweis handele, nimmt der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen gem. § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO Bezug auf die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts (BA S. 7 f.). Ergänzend merkt der Senat an, dass die Pflicht zur Begrünung bereits seit dem Inkrafttreten der NBauO 1973 (vgl. § 14 Abs. 2 Satz 2) besteht, so dass die 2005 hergestellten Kiesbeete zu keinem Zeitpunkt im Einklang mit dem materiellen Recht standen.

§ 9 NBauO – Nicht überbaute Flächen, Kinderspielplätze

(2) Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke müssen Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind.)

Die landesweite Publikation dieses Beschlusses hat eine Vielzahl niedersächsischer Kommunen ermutigt, nun verstärkt gegen diese übermäßige Versiegelung vorzugehen und schlichtweg seit nunmehr 50 Jahren! geltendes Recht durchzusetzen. Wie, dazu reicht ein Blick auf unsere Nachbarstädte Verden und Achim.

Die Herangehensweisen sind dabei sehr unterschiedlich, aber wir begrüßen ausdrücklich die Initiative der Stadt und des Landkreises, ich zitiere unseren Bürgermeister, dabei „**will Rotenburg auf eine Aufklärungsoffensive setzen**“.²

Wir alle wissen, Schottergärten sind nicht gesetzeskonform, ein „weiter so“ kann es nicht geben.

Ich spreche nur die Auswirkungen auf den Bereich Wärmeentwicklung, Wasserspeicherung und Mikroklima an.

Allerdings bleibt die konkrete Umsetzung für uns im Dunkeln.

Unsere Fraktion hatte bereits am 02. November 2019 mit einem Ratsantrag die Aufnahme eines Hinweises in allen zukünftigen Bauplanungen beantragt, dass Schotteranlagen statt Grünflächen nicht zulässig sind.

Daher meine Fragen:

1. Sind seit diesem Zeitpunkt in den neuen Baugebieten weiterhin Schottergärten angelegt worden?
2. Wie soll die Ansprache der Betroffenen jetzt erfolgen? Wer wird damit beauftragt?
3. Wann soll sie erfolgen?
4. Wie findet die Stadt angelegte Schottergärten heraus?
5. Und, ganz wichtig, wann soll eine Evaluation erfolgen, ob und wie erfolgreich die Aufklärungsoffensive wirkt?

¹<https://oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/die-niedersaechsischen-bauaufsichtsbehoeerden-koennen-die-beseitigung-von-schottergarten-anordnen-218855.html>

² RKZ, 03.04.2023